Bundesbeschluss über eine zusätzliche materielle Schranke für Verfassungsrevisionen (Kerngehalt der Grundrechte)

(Vorlage B) Vorentwurf

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹ beschliesst:

I

Die Bundesverfassung² wird wie folgt geändert:

Art. 139 Abs. 3

³ Verletzt die Initiative die Einheit der Form, die Einheit der Materie, zwingende Bestimmungen des Völkerrechts oder den Kerngehalt der Grundrechte, so erklärt die Bundesversammlung sie für ganz oder teilweise ungültig.

Art. 193 Abs. 4

⁴ Die zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts und der Kerngehalt der Grundrechte dürfen nicht verletzt werden.

Art. 194 Abs. 2

² Die Teilrevision muss die Einheit der Materie wahren; sie darf die zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts und den Kerngehalt der Grundrechte nicht verletzen.

II

- ¹ Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.
- ² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

SR

- ¹ BB1 ...
- 2 SR 101